

ÖFFENTLICHES RECHT UND EUROPARECHT AKTUELL.



AUSGABE 33 | 16.08.2019

Institut für Europarecht | Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre
Redaktionelle Leitung: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler | Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer

I. BUNDESGESETZBLATT

[BGBl III 128/2019](#)

Erklärung der Republik Österreich über den **Einspruch** gegen den Beitritt der Republik der **Philippinen** zum Übereinkommen zur **Befreiung** ausländischer öffentlicher Urkunden von der **Beglaubigung**

II. AMTSBLATT DER EU

[ABl L 209I v 09.08.2019, 1](#)

Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1336 der Kommission vom 9. August 2019 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU mit **tierseuchenrechtlichen Maßnahmen** zur Bekämpfung der **Afrikanischen Schweinepest** in bestimmten **Mitgliedstaaten** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 6065)

III. VFGH, VWGH, VERWALTUNGSGERICHTE

A. VERFASSUNGSGERICHTSHOF

Keine relevanten Entscheidungen im Berichtszeitraum.

B. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

29.04.2019, [Ra 2017/17/0967](#)

GlücksspielG; gem § 53 Abs 3 GlücksspielG sind **Parteien im Beschlagnahmeverfahren** der Veranstalter, der Inhaber und der Eigentümer beschlagnahmter Glücksspielautomaten; diesen kommt das Recht zu, Rechtsmittel gegen den Beschlagnahmebescheid zu erheben; dieses Recht ist – unabhängig davon, ob der Bf formal als Adressat des Bescheids bezeichnet wurde – davon abhängig, ob der Beschlagnahmebescheid (auch) an ihn zu richten gewesen wäre; dieses **Beschwerderecht** kommt daher dem Eigentümer auch dann zu, wenn der Bescheid nicht an ihn adressiert war und ihm auch nicht zugestellt

wurde; das bedeutet jedoch nicht, dass eine Partei, der der Beschlagnahmebescheid noch nicht zugestellt wurde, diesen – gegebenenfalls ab Kenntnis – bereits mit Beschwerde bekämpfen muss, um den Eintritt der Bindungswirkung zu verhindern

22.05.2019, [Ro 2019/09/0005](#)

Landeslehrer-DienstrechtsG; befindet sich jemand wegen eines diagnostizierten Zustands rascher „Erschöpfbarkeit (Erschöpftheit)“ als **Landeslehrer im Krankenstand**, ist die Teilnahme an einer Duathlon-Veranstaltung, welche eine hohe Leistungsfähigkeit sowohl in mentaler als auch körperlicher Hinsicht verlangt, geeignet, die Berechtigung seines Krankenstands in der Öffentlichkeit in Zweifel zu ziehen und damit das Vertrauen der Allgemeinheit iSd § 29 Abs 2 Landeslehrer-DienstrechtsG zu beeinträchtigen und diesen Tatbestand in objektiver Hinsicht zu erfüllen; hat der Lehrer trotz Dienstunfähigkeit ohne vorherige medizinische Klärung und Freigabe an einem derartigen sportlichen Wettkampf teilgenommen, so kann ihm jedenfalls fahrlässiges Verhalten vorgeworfen werden und hat er damit den Tatbestand des § 29 Abs 2 leg cit erfüllt

25.06.2019, [Ro 2018/05/0007](#)

BauO für Wien; damit vom **Beginn eines Abbruchs** iSd BauO für Wien gesprochen werden kann, müssen zumindest im Inneren des Gebäudes in die Bausubstanz eingreifende Maßnahmen (wie etwa das Abreißen von Innenwänden oder von Deckenträmen) gesetzt werden; durch die für einen Abbruch erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen wird mit dem Abbruch eines Bauwerks noch nicht begonnen

25.06.2019, [Ra 2018/19/0676](#)

AVG; EMRK; das Begründungselement, wonach die Einstellungszusage eines „Landsmanns“ des Rw zu relativieren sei, weil sie wohl „eher eine Gefälligkeit unter Landsleuten“ darstelle, ist geeignet, erhebliche Zweifel an der **Unvoreingenommenheit des Richters** zu begründen, stellt dies doch eine diskriminierende Wertung eines Beweismittels dar; die gebrauchten Formulierungen können nicht als eine in sachlicher Weise erfolgte Interessenabwägung iSd Art 8 EMRK qualifiziert werden; wenn auch nicht jede **verbale Entgleisung** eine Befangenheit indiziert, ist doch die bei den angeführten Formulierungen manifestierte Wortwahl geeignet, begründete Zweifel an der Unvoreingenommenheit und damit der Unbefangenheit des Richters zu erwecken

02.07.2019, [Ro 2019/08/0011](#)

ArbeitslosenversicherungsG; im Gegensatz zur Absolvierung eines der Weiterbildung dienenden, kein Dienstverhältnis darstellenden Praktikums, steht eine sonstige Beschäftigung, die nicht der in Rede stehenden Weiterbildung dient, gem § 26 Abs 3 ArbeitslosenversicherungsG der Gewährung von **Weiterbildungsgeld** grundsätzlich entgegen; für die Beurteilung des Anspruchs auf Weiterbildungsgeld in einem solchen Fall ist nur zu prüfen, ob das Verfügbarkeitskriterium des § 12 Abs 6 lit a leg cit zutrifft; es kommt nicht darauf an, ob derjenige in Anbetracht der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden oder sonstigen Umstände, wie zB der Lagerung der Arbeitszeit, tatsächlich für den Zweck der Weiterbildung verfügbar gewesen ist

04.07.2019, [Ra 2017/06/0116](#)

Stmk BauG; bei einem baupolizeilichen Auftrag nach § 41 Abs 3 Stmk BauG hat das VwG Sachverhaltsänderungen gegenüber der Erlassung eines baubehördlichen Auftrags erster Instanz grundsätzlich zu berücksichtigen; lediglich in der Herstellung eines dem erlassenen baupolizeilichen Auftrag entsprechenden Zustands, ist jedoch keine vom VwG zu beachtende Änderung des maßgebenden Sachverhalts zu erblicken; ein **baurechtlicher Beseitigungsauftrag** scheidet mit seiner Erfüllung nicht endgültig aus dem Rechtsbestand aus; sofern der in dem Bescheid umschriebene gesetzwidrige Zustand nachfolgend wieder eintritt, leben vielmehr die Bescheidwirkungen wieder auf; demnach ist das Rechtsschutzinteresse des Revisionswerbers mit der Erfüllung des Auftrags nicht weggefallen

C. VERWALTUNGSGERICHTE

LVwG Oö 09.08.2019, [LVwG-413457](#)

GlücksspielG; ein **Monopolsystem**, wie es in den §§ 3 ff GlücksspielG verankert ist, ist mit **Unionsrecht** vornehmlich deshalb unvereinbar, weil tatsächlich nicht Spielerschutz und Suchtvorbeugung, sondern Konkurrenzschutz zugunsten der Bewilligungsinhaber und Sicherung der Abgabeneinhebung die Primärziele der staatlichen Kontrollmaßnahmen bilden, die exekutivorganischen Eingriffsbefugnisse den europarechtlich geforderten Rechtsschutzstandard unterschreiten und die gesetzliche Limitierung der Anzahl der zu vergebenden Konzessionen und Bewilligungen auf zahlenmäßig äußerst wenige Anbieter einen

unverhältnismäßigen Eingriff in die unionsrechtlichen Grundfreiheiten verkörpert und im Ergebnis maßgeblich protektionistischen Zwecken dient; im konkreten Fall ist jedoch das rechtsstaatliche Grundprinzip iSd nationalen Verfassungsidentität höherwertiger als der Vorrang des Unionsrechts – zumindest bis zur Klärung maßgeblicher Problembereiche durch den EuGH

LVwG Oö 12.08.2019, [LVwG-200044](#)

SchulpflichtG; selbst wenn man § 24 Abs 4 SchulpflichtG im Hinblick auf den Begriff „jedenfalls“ dahin auslegen wollte, dass auch ein kürzeres als ein über dreitägiges Fernbleiben vom Unterricht einer Strafbarkeit unterliegen soll (wobei eine dementsprechend extensive Interpretation schon im Hinblick auf Art 7 EMRK problematisch erscheinen muss), wurden im vorliegenden Fall weder seitens der Schulleitung geeignete Maßnahmen iSd § 25 Abs 2 leg cit gesetzt noch seitens der belangten Behörde eine besondere Schwere der Pflichtverletzung, die die Verhängung einer Verwaltungsstrafe als geboten hätte erscheinen lassen, festgestellt; damit liegen zwei der nach § 24 Abs 4 leg cit kumulativ gebotenen Tatbestandselemente nicht vor, sodass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen war

LVwG Oö 12.08.2019, [LVwG-250159](#)

Oö BauO; Oö Auskunftspflicht-, Datenschutz- und InformationsweiterverwendungsG; kommt dem Nachbarn gem § 31 Oö BauO Parteistellung und insoweit nach § 17 AVG das Recht auf Akteneinsicht zu, so ist der in § 2 Oö Auskunftspflicht-, Datenschutz- und InformationsweiterverwendungsG normierte **Anspruch auf Auskunftserteilung** als subsidiär zu qualifizieren; offensichtlich liegt die § 3 leg cit tragende gesetzgeberische Motivation für diese Regelung darin, eine zeitliche Überbeanspruchung der Verwaltung dadurch hintanzuhalten, dass dem Bürger zunächst zugemutet wird, sich das begehrte Wissen nicht von der Behörde aufbereiten zu lassen, sondern in einem ersten Schritt durch eigene Aktivität anzueignen

Hinweis: Die verlinkten Rechtssätze des LVwG Oberösterreich werden von diesem zur Verfügung gestellt. Die Langfassungen der Entscheidungen können etwa zwei Monate nach dem jeweiligen Entscheidungsdatum über die Homepage des LVwG Oberösterreich (www.lvwg-ooe.gv.at) abgerufen werden. In gesammelter Form können diese Rechtssätze in der Online-Zeitschrift „Spektrum der Rechtswissenschaft“ (www.spektrum-der-rechtswissenschaft.at; seit Jänner 2013) sowie im RIS eingesehen werden.

LVwG NÖ 01.08.2019, [LVwG-AV-609/001-2019](#)

FührerscheinG; FührerscheinG-GesundheitsVO; bereits ein singulärer, schwerwiegender Verstoß gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften [hier: sehr erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitung] kann den Verdacht auf **mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung** nach § 17 Abs 1 Z 2 FührerscheinG-GesundheitsVO erwecken und die Einholung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme erforderlich machen; der einmalige Verstoß muss von gravierender Art sein, vergleichbar mit der Schwere des in § 17 Abs 1 leg cit erwähnten Fehlverhaltens

LVwG Wien 25.06.2019, [VGW-001/016/5873/2019](#)

Maß- und EichG; FertigpackungsVO; gem § 25 Abs 3 Maß- und EichG müssen **Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge**, wenn sie erstmals gewerbsmäßig in Verkehr gebracht werden, eine Füllmenge enthalten, die zu diesem Zeitpunkt eine nach § 27 leg cit festgelegte Minusabweichung nicht überschreitet; § 9 Abs 1 FertigpackungsVO legt die zulässigen Minusabweichungen von der Nennfüllmenge fest; nach § 12 Abs 1 leg cit ist der Hersteller oder der Importeur dafür verantwortlich, dass die Fertigpackungen den Vorschriften der FertigpackungsVO entsprechen; bei der dem Bf zur Last gelegten Verwaltungsübertretung – einem Überschreiten dieser Minusabweichung – handelt es sich um ein **Begehungsdelikt**, zumal jenes durch ein aktives Tun verwirklicht wird

LVwG Wien 08.07.2019, [VGW-041/066/5655/2018](#)

Lohn- und Sozialdumping-BekämpfungsgG; in dem Fall, dass die in § 21 Lohn- und Sozialdumping-BekämpfungsgG angeführten **Unterlagen nicht existieren**, folgt zwingend, dass diese auch zwei Tage nach dem Kontrolltag nicht übermittelt werden können; eine Bestrafung nach § 27 Abs 1 leg cit umfasst keine anderen Aspekte des tatsächlichen Geschehens als jene, die für die Bestrafung nach § 26 Abs 2 iVm § 21 Abs 3 Z 1 und Z 2 leg cit relevant sind; eine solche Bestrafung wäre rechtswidrig; der Unrechts- und Schuldgehalt des Delikts nach § 26 Abs 2 iVm § 21 Abs 3 Z 1 und Z 2 leg cit schließt bei einer solchen Sachverhaltskonstellation den Unrechts- und Schuldgehalt des nachfolgenden Verstoßes gegen § 27 Abs 1 leg cit ein; damit ist **Konsumtion** gegeben; dafür spricht nicht nur der Umstand, dass beide Verstöße gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet sind, sondern auch, dass nicht existierende Unterlagen nicht fristgemäß übermittelt werden können

IV. GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

A. GERICHTSHOF

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

B. SCHLUSSANTRÄGE

Keine Schlussanträge im Berichtszeitraum.

C. GERICHT

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

V. EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

Keine relevanten Entscheidungen im Berichtszeitraum.

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

DISCLAIMER

Bundesgesetzblatt: BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Amtsblatt der EU: Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Verfassungsgerichtshof: Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.*

Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte: Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

Gerichtshof der EU: Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.*

Gericht der EU: Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

IMPRESSUM

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer (Leitung), Hofrat Dr. Alfred Grof (LVwG Oberösterreich), Univ.-Ass. Mag. Katharina Arnreither, Univ.-Ass. Mag. Nicole Traußner, Univ.-Ass. Mag. Marlene Haderer, Univ.-Ass. Mag. Sarah Heiml, Wiss.-Mit. Clara Buder.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.